

MAI 2019

STATUTEN

**PAX, SCHWEIZERISCHE
LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG**



STATUTEN

PAX, SCHWEIZERISCHE LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Rechtsform, Zweck und Sitz	3
II.	Aktienkapital, Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Kapitalbeschaffung	3
III.	Organisation	4
	A. Die Generalversammlung	4
	B. Der Verwaltungsrat	5
	C. Die Revisionsstelle	7
IV.	Rechnungswesen, Reserven, Überschussreserve	7
V.	Bekanntmachungen	8
VI.	Revision der Statuten und Vorbehalt ausländischen Rechts	8
VII.	Ausführungsbestimmungen	8

I. Firma, Rechtsform, Zweck und Sitz

Artikel 1 - Firma, Rechtsform

Unter der Firma

Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Pax, Société suisse d'assurance sur la vie SA

Pax, Società svizzera di assicurazione sulla vita SA

besteht eine Aktiengesellschaft - nachstehend bezeichnet als Pax Versicherung - im Sinne der Artikel 620ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2 - Zweck

Die Pax Versicherung hat den Zweck, die direkte Lebensversicherung und alle übrigen Versicherungszweige, welche eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Grund der gesetzlichen Vorschriften betreiben kann, sowie die Rückversicherung in diesen Versicherungszweigen zu betreiben.

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche gründen, erwerben oder finanzieren sowie alle Transaktionen des Immobilienverkehrs vornehmen.

Artikel 3 - Sitz

Die Pax Versicherung hat ihren Sitz in Basel.

Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

II. Aktienkapital, Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Kapitalbeschaffung

Artikel 4 - Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 120'000'000.--, eingeteilt in 120'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 1'000.--, welche vollständig einbezahlt sind.

Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausstellen, welche vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Artikel 5 - Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Name und Adresse in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Artikel 6 - Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem übertragungswilligen Aktionär anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt und dadurch die Zwecksetzung der Gesellschaft oder deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abgekauft werden.

Artikel 7 - Partizipationsscheine, Beschaffung von Fremdkapital

Die Pax Versicherung kann Partizipationsscheine begeben und Fremdkapital (z.B. in Form von Anleiensobligationen) beschaffen.

Die Beschlussfassung über die Begebung von Partizipationsscheinen obliegt der Generalversammlung.

III. Organisation

Artikel 8 - Organe

Die Organe der Pax Versicherung sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Verlangen von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, ferner auf Verlangen des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

Artikel 10 - Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Pax Versicherung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes, das heisst der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme sowie die Bildung besonderer Reserven aus dem Jahresgewinn und die ausserordentliche Verwendung der Überschussreserve;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, Begebung von Partizipationsscheinen sowie Beschaffung von Fremdkapital mittels Anleiensobligationen;
6. Beschlussfassung über eine allfällige Fusion;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegt sowie alle der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 11 - Einberufung, Tagesordnung, Durchführung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge und der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Million Franken vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Anträge müssen unter Angabe der gestellten Beschlussträger spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

Eine von Aktionären verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 40 Tagen seit Stellung des Begehrens durchgeführt werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere alle Beschlüsse und Wahlen festhalten muss. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

An der Generalversammlung nehmen der Verwaltungsrat und eine Vertretung der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Artikel 12 - Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In der Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 13 - Teilnahme, Beschlussfassung

An der Generalversammlung sind die am vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Verwaltungsräte, die nicht Aktionäre sind, haben Antragsrecht.

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 14 - Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Eine Wahl in den Verwaltungsrat bedingt, dass bei der betreffenden Person eine dauernde Interessenkollision aufgrund der beruflichen Funktionen oder persönlichen Stellung und Beziehungen nicht zu erwarten ist.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tage der Wahl und endet am Tage der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Mitglieder, deren einjährige Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Verwaltungsratsmitglieder scheiden nach Ablauf derjenigen einjährigen Amtsdauer aus, in der sie das 72. Altersjahr vollenden.

Begründete Ausnahmen von der vorstehenden Amtsdauerbeschränkung und Altersbeschränkung sind möglich.

Artikel 15 - Organisation, Geschäftsordnung

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern (Delegierte des Verwaltungsrates) übertragen. Delegierte können in einem Arbeitsverhältnis zur Pax Versicherung stehen.

Er erlässt eine Geschäftsordnung, welche das Verfahren für die Beratung, Beschlussfassung und die Berichterstattung im Verwaltungsrat regelt.

Artikel 16 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Gesellschaft aus. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er bestimmt die strategischen Ziele der Pax Versicherung und legt die Mittel fest, um diese Ziele zu erreichen.

Zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie des internen Kontrollsystems;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen unter Wahrung des Grundsatzes der Kollektivzeichnung zu zweien;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung der FINMA bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung oder ernsthaften Liquiditätsproblemen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und bestimmt die erforderlichen Stellen. Es umschreibt die Aufgaben der Geschäftsleitung im Einzelnen und grenzt sie von denjenigen des Verwaltungsrates ab.

Im Übrigen beschliesst der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 17 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ausserdem auf Verlangen eines Mitgliedes einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Anträge, Beschlüsse und Wahlen festhalten muss. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Geschäftsleitung mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 18 - Entschädigung

Der Verwaltungsrat regelt die Honorierung seiner Mitglieder. Er legt ausserdem die Entschädigung fest für Mitglieder von Ausschüssen und regelt die vertraglichen Anstellungsbedingungen für allfällige Verwaltungsratsdelegierte.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 19 - Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Für die Prüfung des versicherungstechnischen Teils von Erfolgsrechnung und Bilanz sowie für die Prüfung weiterer Bereiche können durch den Verwaltungsrat weitere Sachverständige beigezogen werden.

Artikel 20 - Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Rechnungswesen, Reserven, Überschussreserve

Artikel 21 - Jahresbericht und Jahresrechnung

Für jedes Geschäftsjahr wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Geschäftsbericht erstellt, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Bilanzierung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften über die Versicherungsaufsicht zu erfolgen.

Artikel 22 - Gesetzliche Reserve und besondere Reserven

Vom Jahresgewinn des Rechnungsjahres sind zunächst mindestens 10 % dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen, bis dieser die Höhe von 50 % des statutarischen Aktien- und Partizipationscheinkapitals erreicht hat.

Die Generalversammlung kann die Bildung weiterer besonderer Reserven aus dem Jahresüberschuss beschliessen.

Artikel 23 - Überschussfonds

Die Pax Versicherung bildet einen Überschussfonds, in welchem die dem Versichertenkollektiv zugewiesenen Teile der erwirtschafteten Jahresüberschüsse angesammelt werden. Der Überschussfonds darf nur für die Ausschüttung individueller Überschussanteile verwendet werden, soweit nicht ausnahmsweise eine andere Verwendung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Die Zuweisung an den Überschussfonds erfolgt vor Ermittlung des verfügbaren Jahresgewinnes.

Individuelle Überschussanteile dürfen nur zu Lasten des Überschussfonds ausgerichtet werden.

V. Bekanntmachungen

Artikel 24 - Bekanntmachungen, Mitteilungen

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und für ausländische Niederlassungen in den entsprechenden Amtsblättern.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder durch Publikation in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationsorganen.

VI. Revision der Statuten und Vorbehalt ausländischen Rechts

Artikel 25 - Statutenänderung

Der Antrag auf Änderung der Statuten kann von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, oder vom Verwaltungsrat gestellt werden.

Beschlüsse der Generalversammlung über eine Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Artikel 26 - Auflösung durch Liquidation

Über eine Auflösung der Pax Versicherung durch Liquidation beschliesst die Generalversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Wird die Liquidation beschlossen, hat die Generalversammlung die Liquidatoren zu bestimmen.

Ein nach Erfüllung aller nicht verjährten Verpflichtungen verbleibender Liquidationsüberschuss wird wie folgt verwendet:

1. zur Finanzierung eines Sozialplanes zu Gunsten des Personals und der Pensionierten der Pax Versicherung im Innen- und Aussendienst;
2. der verbleibende Teil gelangt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Verteilung unter die Personen, denen Rechte aus einer am Tage des Liquidationsbeschlusses in Kraft stehenden Versicherung zustehen oder bei denen der Versicherungsfall nicht früher als ein Jahr zuvor eingetreten ist;
3. ein allfälliger Rest wird an Institutionen zur Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen verteilt.

Artikel 27 - Fusion

Über eine Fusion der Pax Versicherung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

Der Beschluss über die Fusion bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

VII. Ausführungsbestimmungen

Artikel 28 - Verbindlicher Text

Die Statuten sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung verbindlich.

Artikel 29 - Inkrafttreten

Ist kein späteres Inkrafttreten beschlossen, treten revidierte Statuten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben sofort in Kraft.

